

## ***Satzung des Sanierungsbeirates der Gemeinde Barleben***

### ***Präambel***

Städtebauliche Sanierung ist nicht nur die Renovierung der Gebäude, sondern das Entwickeln eines Gebietes zu einem lebenswerten Bereich. In der Gemeinde Barleben, hier in der Ortschaft Barleben gibt es aufgrund der historischen Bedeutung des Ortskerns eine Vielzahl von Punkten, die in die öffentliche Diskussion, in Versammlungen und Ausschüsse eingebracht werden und über die entschieden werden muss.

Darüber hinaus soll die städtebauliche Sanierung eine breite Akzeptanz bei der Bevölkerung finden. Der Erneuerungsprozess muss individuell auf die Ortschaft Barleben und ihre Bewohner abgestimmt werden. Dieses ist nur möglich, wenn kontinuierlich mit den Bürgern diskutiert wird und ihre Belange Eingang in die Planung finden. Hierbei soll der Sanierungsbeirat durch seine Empfehlungen unterstützend mitwirken.

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

### ***§ 1***

#### ***Aufgaben des Sanierungsbeirates***

Der Sanierungsbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der städtebaulichen Erneuerung und der Denkmalspflege bezogen auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet für die Ortschaft Barleben Stellung.

### ***§ 2***

#### ***Stellung und Zusammensetzung des Sanierungsbeirates***

- (1) Die Mitglieder des Sanierungsbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister bestellt die Mitglieder des Sanierungsbeirates auf Vorschlag des Ortschaftsrates Barleben. Er kann den Vorschlag und damit die Bestellung nur aus wichtigen Gründen zurückweisen.  
Der Bürgermeister bestimmt den Vorsitzenden des Beirates und dessen Stellvertreter im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.

- (3) Der Ortschaftsrat legt die Zahl der Mitglieder des Sanierungsbeirates fest. Der Beirat soll mindestens 7 Mitglieder und nicht mehr als 11 Mitglieder haben.
- (4) Den Fraktionen des Ortschaftsrates Barleben steht das Recht zu, Mitglieder für den Sanierungsbeirat vorzuschlagen. Als Mitglieder sollen insbesondere Personen vorgeschlagen werden, die sich um die städtebauliche Erneuerung des Ortskerns von Barleben verdient gemacht haben oder hervorragende Sachkenntnis besitzen.
- (5) Der Sanierungsbeirat wird in der Weise gebildet, dass die vom Ortschaftsrat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Ortschaftsrates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen.
- (6) Dem Sanierungsbeirat gehören ferner ein/eine Bediensteter/Bedienstete der Gemeinde und der Sanierungsbeauftragte als Mitglieder mit beratender Stimme an.

### § 3

#### *Geschäftsführung und Sitzungen*

- (1) Die Sitzungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Der Sanierungsbeirat tagt mindestens alle 3 Monate in einer öffentlichen Sitzung.
- (3) Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Der Sanierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.
- (5) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern.
- (6) Die Geschäfte führt das Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Barleben.
- (7) Der Sanierungsbeirat unterbreitet seine beschlossenen Anregungen und Empfehlungen dem Bürgermeister zur Umsetzung.

**§ 4**  
**Entschädigung**

- (1) Der Vorsitzende des Sanierungsbeirates erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter die in Satz 1 genannte Aufwandsentschädigung. Der Anspruch entsteht mit dem Beginn des vierten Monats der Vertretung.

- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Sanierungsbeirates erhalten die Mitglieder 20 € pro Sitzung. Die Teilnahme ist durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten nachzuweisen.
- (3) Der Ersatz des Verdienstausfalls richtet sich nach § 8 der Satzung der Gemeinde Mittelland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister. Reisekosten erhalten die Mitglieder des Sanierungsbeirates nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Sanierungsbeirates der Gemeinde Mittelland vom 25. November 2004 außer Kraft